

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen), Liefer- und Zahlungsbedingungen (Stand 07/2024)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen, in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 1.3 Abweichende, entgegenstellende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Der Besteller kann Vertragsrechte weder abtreten noch verpfänden.
- 1.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Vertragsschluss/Lieferung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- 2.2 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.3 Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Ereignisse höherer Gewalt wie Streik, Betriebsstilllegung, Betriebsstörung, Wagen- oder Behältermangel, Bahnsperren, Schwierigkeiten in den Brucharbeiten sowie in der Beschaffung des notwendigen Rohmaterials und sonstige unvorhergesehene Fälle entbinden uns von den eingegangenen Lieferverpflichtungen. Angegebene Lieferzeiten sind nur annähernd zu betrachten und beginnen erst nach endgültiger schriftlicher Darstellung des Auftrags. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 2.5 Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Weg bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen per E-Mail zugesandt.
- 2.6 Unsere Lieferungen erfolgen unfrei, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, ohne Haftung für Bruch, Diebstahl und dergleichen. Das gleiche gilt auch bei Übernahme von Frankolieferungen. Insbesondere ist das Bruchrisiko nicht miteingeschlossen. Die Erklärung in den Frachtbriefen „mangelhaft verpackt“ ist von den Bahnbehörden vorgeschrieben und macht uns nicht haftbar für Bruchschäden. Eine Transportversicherung kann auf Wunsch zu Lasten des Bestellers übernommen werden.
- 2.7 Die Kosten der Verpackung und einer vom Besteller etwa verlangten Transportversicherung gehen zu seinen Lasten.

3. Preis/Zahlung/Aufrechnung/Handmuster

- 3.1 Unsere Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung. Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns an die in unserem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab dessen Datum gebunden.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich ab Lager Spalt einschließlich normaler Verpackung.
- 3.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung fällig und abzüglich 2 % Skonto innerhalb von 10 Tagen, ansonsten innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. (Mahnung und Verzug siehe 4.)
- 3.4 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, so dürfen wir vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlung verlangen oder unsere Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies gilt auch, wenn fällige Forderungen trotz Mahnungen nicht ausgeglichen werden.
- 3.5 Der Besteller kann nur mit unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Er darf Zahlungen nur aus Gründen zurückhalten, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4. Zahlungsverzug

- 4.1** Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden unsere sämtlichen gegen ihn bestehenden Forderungen ungeachtet eingeräumter Zahlungsziele sofort zur Zahlung fällig. Der Besteller darf, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Die Ermächtigung zum Einzug an uns abgetretener Forderungen erlischt.
- 4.2** Verzug des Schuldners tritt nach den Vorgaben des § 286 BGB ein. Während des Verzugs ist eine Geldschuld vom Verbraucher in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz und vom Unternehmer in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5. Gewährleistung/auch für etwaige Beratung

- 5.1** Wir gewährleisten, dass die Produkte frei, von Fabrikations- und Materialmängel sind.
- 5.2** Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 5.3** Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 5.4** Wählt der Unternehmer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 5.5** Wählt der Unternehmer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 5.6** Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- 5.7** Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerung, Anpreisung oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
- 5.8** Wird bei Ankunft der Sendung eine Beschädigung festgestellt, so muss der Empfänger sich diese sofort auf dem Frachtbrief bestätigen lassen.
Bei Versand mittels LKW ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Umfang der Beschädigung genau verzeichnet ist. Dieses Protokoll ist vom Fahrer zu unterzeichnen. Maßgebend für etwaige Entschädigungen sind die Bedingungen unserer Versicherungs-gesellschaft.
- 5.9** Bei Zahlungsverzug oder Kreditverfall können wir die Gewährleistung verweigern, bis der Besteller seiner Zahlungspflicht, indem Umfang erfüllt, der dem Wert unserer Lieferung abzüglich einer vorhandenen Mängeln entsprechenden Kaufpreisminderung entspricht.
- 5.10** Es wird keine Gewähr übernommen für Schaden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Einbau durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nichteinhaltung von Betriebs- und Wartungsanweisungen, Änderungen an Produkten, sofern sie nicht auf Verschulden durch uns zurückzuführen sind.
- 5.11** Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden sowie bei Mängeln des Liefergegenstands soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.12** Für den Fall, dass Beratungen im Rahmen der Produktpalette bzw. Auskünfte erteilt werden, liegt hierin nicht der Abschluss eines Beratungsvertrags. Beratung und Auskunftserteilung erfolgen gleichwohl nach

bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Im Rahmen produktbegleitender Beratung sind wir berechtigt unsere Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1** Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 6.2** Der Kunde ist verpflichtet die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 6.3** Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4** Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3) und 4) dieser Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
- 6.5** Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 6.6** Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen, verarbeitenden Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
- 6.7** Soweit Kaufpreisforderungen des Kunden, in ein Kontokorrent eingehen, tritt der Kunde in gleicher Weise eine ihm zustehende Saldoforderung an uns ab.

7. Patente

- 7.1** Wir werden den Kunden und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten und Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Kunden. Unsere Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Voraussetzung für die Freistellung ist des Weiteren, dass uns die Führung des Rechtsstreits überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich in der Bauweise unserer Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten erfolgt.
- 7.2** Wir haben das Recht, uns von den m. Abs 7.1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass wir entweder
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Schutzrechte beschaffen oder
 - b) dem Kunden einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen. Die im Falle des Austausches gegen den Rechte verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

8. Werkzeuge, Formen, Toleranzen, Verjährungsverzicht

- 8.1** Formen oder Werkzeuge, die von uns selbst oder in unserem Auftrag durch Dritte gefertigt werden, verbleiben in unserem ausschließlichen Eigentum. Spezielle, für den Kunden gefertigte Werkzeuge werden jedoch ausdrücklich nur für Aufträge des bestimmten Kunden verwendet. Die Kosten für die Herstellung der Formen und Werkzeuge trägt der Kunde.
- 8.2** Formen und Werkzeuge werden von uns für Nachbestellungen aufbewahrt, längstens jedoch 12 Monate ab dem Zeitpunkt der letzten Lieferung. Es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Eine weitergehende Verpflichtung wird nicht übernommen.
- 8.3** Formen- und Werkzeugkosten sind netto ohne Abzug zahlbar, und zwar 50 % bei Auftragserteilung und 50 % nach Empfang des Ausfallmusters. Ein Skontoabzug ist hier nicht zulässig.
- 8.4** Die im Innenverhältnis übernommenen Form- oder Werkzeugkosten, die dem Kunden im Hinblick auf den Auftragsumfang nicht berechnet worden sind, können ganz oder teilweise nachgefordert werden, wenn die für den betreffenden Auftrag vereinbarte Liefermenge nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums oder nach Fristsetzung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Abrufzeitraums, abgenommen sind. Die Parteien verzichten wechselseitig insofern auf die Einrede der Verjährung für die Dauer von zwei Jahren ab Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 8.5** Wir sind zur Entgegennahme von Anschlussaufträgen auch dann nicht verpflichtet, wenn der Kunde Formen und Werkzeuge selbst bezahlt.
- 8.6** Zahlt der Kunde die gelieferten Formen oder Werkzeuge nicht, können wir nach entsprechender Mitteilung und einer Fristsetzung von vier Wochen die für diesen Auftrag bestimmten Formen oder Werkzeuge anderweitig für uns verwenden.

9. Geheimhaltung, Datenschutz

- 9.1** Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten von uns gemachte Informationen im Zusammenhang mit den Aufträgen nicht als vertraulich.
- 9.2** Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob sie vom Kunden unmittelbar oder von Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten. Jedoch bedarf es einer gesonderten Anzeige der Datenspeicherung nicht.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Urheberrecht

- 10.1** Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 10.2** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 10.3** Unsere Zeichnungen, Muster, Werbepresse sowie die von uns gefertigten Kalkulations-Unterlagen verbleiben unser Eigentum und dürfen weder nachgebildet noch ansonsten verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.